

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1974)
Heft: 5

Artikel: Fahrerflucht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938894>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solchen Anlass zu finden. Aehnlich verhält es sich mit den Festrednern und den mitwirkenden Vereinen. Die Zukunft wird zeigen, wie sich diese Lösung bewährt.

Anregungen aus der Versammlung zur Tätigkeit im kommenden Jahr wurden vom Vorstand entgegengenommen. Entgegennehmen durfte auch Präsident Werner Stettler ein Blumenarrangement und herzlichen Dankesapplaus für seinen unermüdlichen Einsatz. Nette Worte fielen auch an die Adresse des Vorstandes und die Leiter der Sportsektionen, die Letzteren mit einem persönlichen Geschenk bedacht. Mit der Mitteilung, dass die Nikolausfeier am 15. Dez. im Theater am Kirchplatz in Schaan durchgeführt wird, schloss die 27. ordentliche Generalversammlung.

Einmal nicht der obligate Schüblig, vielmehr eine ausgezeichnete Suppe mit Spatz, oder vornehmer ein "Pot au freu militair", fand guten Anklang und gab da und dort Anlass, in alten Militärerinnerungen zu schwelgen, des Schweizers nicht unbeliebtestes Thema. "Weist du noch, 1940 in Andermatt,"!

FAHRERFLUCHT

Wird man durch ein nicht versichertes oder nicht feststellbares Fahrzeug geschädigt, ersetzt in der Schweiz der Bund die Personenschäden. Schlimm aber kann es einem Ausländer ergehen, der in der Schweiz das Opfer eines Strolchenfahrers wird. Im Ausland wohnhafte Geschädigte mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind nämlich - abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten - vom Anspruch gegen den Bund ausgeschlossen. Auch im Ausland findet gewöhnlich eine solche Beschränkung auf die Landsleute statt. Eine Gegenrechtsvereinbarung ist nun auch mit Deutschland in Kraft gesetzt worden, nachdem bereits im Jahre 1960 mit dem Fürstentum Liechtenstein eine entsprechende Regelung getroffen worden ist. Es wäre sicher sehr begrüssenwert, wenn bald auch mit weiteren Ländern derartige Abmachungen getroffen würden.

Um Präzisierung angefragt, hat uns die Rechtsabteilung des Eidg. Politischen Departements in Bern unter Einschaltung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes in Bern folgendes mitgeteilt:

"Art. 52 Abs. 1 der Verordnung vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr schreibt vor, das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement habe im Namen des Bundes mit Versicherungsgesellschaften einen Vertrag abzu-

schliessen zur Deckung der Personenschäden aus Unfällen bei Strolchenfahrten, für die der Fahrzeughalter nicht haftet, sowie für Unfälle, die von unbekanntem oder nichtversicherten Motorfahrzeugen oder Radfahrern verursacht werden. Gestützt auf diese Bestimmung hat das genannte Departement am 6.4.1960 mit 18 der Unfalldirektorenkonferenz angeschlossenen Versicherungsgesellschaften einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet. Laut dieser Vereinbarung übernimmt jeweils die Präsidiengesellschaft der UDK die Schadenregulierung auf Rechnung des Bundes.

Bezüglich des Geltungsbereiches des Abkommens sieht Art. 7 ausdrücklich vor, dass es auch anwendbar ist auf Unfälle auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein, soweit Schweizerbürger oder in der Schweiz wohnhafte Personen geschädigt sind. Diese Personen gelangen somit ohne weiteres in den Genuss der Bundesdeckung gemäss Art. 75 und 76 SVG, wenn sie im Fürstentum Liechtenstein durch einen Strolchenfahrer, durch ein unbekanntes oder nichtversichertes Motorfahrzeug oder Fahrrad geschädigt werden.

Zudem hat man zu Gunsten der Einwohner des Fürstentums in Art. 7 Abs. 2 des Abkommens die Bestimmung eingefügt, wonach das Fürstentum diesem Abkommen durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beitreten könne.

Die Regierung des Fürstentums hat am 28. Juli 1960 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Beitritt hat die Wirkung, dass liechtensteinische Bürger und Personen, die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaft sind, gegenüber der Bundesdeckung aus Art. 75 und 76 SVG als Geschädigte dieselben Ansprüche haben wie Schweizer."

DIE SCHWEIZ IM JAHRE 2000

Aus einem Vortrag von Prof. Dr. F.Kneschaureck, Delegierter des Bundesrates für Konjunkturfragen.

Die von Prof. Dr. Kneschaureck ausgearbeiteten Perspektivstudien umfassen 19 Problemkreise, wovon ein Thema die Inflation behandelt

Auch dieses Thema ist derart komplex und umfangreich, dass er sich kurz fassen muss und nur einige Gedanken über die langfristige Entwicklung der Volkswirtschaft beleuchten kann.